

## **Richtlinien zur Abgabe von Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art.1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Gisikon führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine ab 01.01.2019 ein.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt beim Sozialdienst der Gemeinde Gisikon.

#### **Art. 2 Zielsetzung**

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Vereinbarkeit von Familien und Beruf gefördert und die Existenzsicherung von Familien angestrebt werden.

### **II. Betreuungsgutscheine**

#### **Art. 3 Definition**

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Gisikon, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

#### **Art. 4 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Wohnsitz in der Gemeinde Gisikon
- b) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten
- c) Platz in einer anerkannten Kindertagesstätte / anerkannten Tageselternfamilie
- d) Erwerbstätigkeit durch
  - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120% oder
  - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20% oder
  - alleinerziehenden Eltern und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder Partner von mindestens 120%
- e) Vorliegen einer für Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Das Vorliegen einer Steuerveranlagung begründet nur dann eine Anspruchsvoraussetzung, wenn keine Verfahrenspflichten verletzt wurden. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

<sup>2</sup> Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

<sup>3</sup> Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder eine Arbeitsintegrationsmassnahme absolvieren oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

<sup>4</sup> Erziehungsberechtigte, welche die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung gemäss Richtlinien nicht erfüllen, können in den folgenden Fällen Betreuungsgutscheine abgegeben werden:

- a) Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
- b) physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils oder
- c) Entlastung, Schutz und dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
- d) zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

## **Art. 5 Antrag**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen dem Sozialdienst einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

<sup>2</sup> Dieser Enthält die notwendigen Informationen wie Bestätigung der Betreuungsinstitution über Betreuungsort und- umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse.

<sup>3</sup> Mit dem Antrag wird der zuständigen Stelle und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

<sup>4</sup> Betreuungsgutscheine können nicht rückwirkend beantragt werden.

## **Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Vergünstigungen werden angerechnet. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindesten Fr. 20.00 pro Betreuungstag selber bezahlen.

<sup>2</sup> Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit bzw. dem massgebenden Einkommen und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

<sup>3</sup> Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvariante) bei einer Institution bezogen werden.

<sup>4</sup> Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

#### **Art. 7 Massgebendes Einkommen**

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und 10% des steuerbaren Vermögens. Freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule), Beiträge in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Abzüge für Liegenschaftsunterhalt werden zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

<sup>3</sup> Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushaltes zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partner oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushaltes im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushaltes berücksichtigt.

<sup>5</sup> Weicht die neuste Steuerveranlagung massiv von der aktuellen Situation ab oder/und stammt die aktuellste Steuerveranlagung nicht vom Kanton Luzern, muss eine Selbstdeklaration eingereicht werden.

#### **Art. 8 Änderungen der Verhältnisse**

<sup>1</sup> Die Antragsstellenden müssen jede Änderung:

- der Erwerbstätigkeit
- des Einkommens
- des Betreuungsumfangs
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- den Wegzug aus der Gemeinde Gisikon

Innert einer Woche nach Änderung dem Sozialdienst der Gemeinde Gisikon melden.

<sup>2</sup> Die auf das neue massgebende Einkommen angepasste provisorische Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.

<sup>3</sup> Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr verrechnet.

#### **Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten bzw. anerkannten Tageselternfamilie eingereicht werden.

<sup>2</sup> Zur Qualitätssicherung hat die zuständige Stelle das Recht, allfällige Fragen bezüglich der Bewilligung von Kindertagesstätten und Tageselternfamilien zu klären.

#### **Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

<sup>2</sup> Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

<sup>3</sup> Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach der Auszahlung.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art.11 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.

Die Änderung bzw. Ergänzung, Art. 7 Abs. 5 tritt am 01.08.2020 in Kraft.